

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1896

69 (11.2.1896) Morgenblatt

Karlsruher Zeitung.

Morgenblatt.

Dienstag, 11. Februar.

Morgenblatt.

№ 69.

1896.

Expedition: Karl-Friedrich-Straße Nr. 14 (Telephonanschluß Nr. 154), wofelbst auch die Anzeigen in Empfang genommen werden.
Vorausbezahlung: vierteljährlich 3 M. 50 Pf.; durch die Post im Gebiete der deutschen Postverwaltung, Briefträgergebühr eingerechnet, 3 M. 65 Pf.
Einzugsgebühr: die gepaltene Petizelle oder deren Raum 20 Pfennige. Briefe und Gelder frei.
Der Abdruck unserer Originalartikel und Berichte ist nur mit Quellenangabe — „Karlsruh. Ztg.“ — gestattet.

Amtlicher Theil.

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 1. Februar d. J. gnädigst geruht, dem Dozenten Frh. Schmidt an der Technischen Hochschule dahier den Titel Professor zu verleihen.

Nicht-Amtlicher Theil.

Bulgarische Politik.

So. Sofia, 7. Februar.

Wenn manche bulgarische Blätter die bevorstehende Aufnahme des Thronfolgers Prinzen Boris in die orthodoxe Kirche als das bedeutungsvollste Ereigniß für Bulgarien seit der Befreiung dieses Landes bezeichnen, so ist dies sicherlich eine Uebertreibung und zum Theil auf eine parteipolitische Auffassung zurückzuführen. Denn bei ruhiger Prüfung wird Jedermann einsehen, daß der Sturz des Fürsten Alexander und der Bruch des Fürstenthums mit Rußland weiterreichendere Folgen hatten, als die Frage der Konfession des Thronfolgers selbst im ungünstigsten Falle hätte verursachen können. Allein auch wenn man die Wichtigkeit des Glaubenswechsels des Prinzen Boris auf das richtige Maß zurückführt, wird man einräumen müssen, daß diese Angelegenheit zu einem Wendepunkte in der politischen Entwicklung Bulgariens geworden ist. Es wirken zwei Faktoren zusammen, um dieser Frage eine außergewöhnliche Richtung zu verleihen: das nationale Moment und die Aussicht auf die Aussöhnung mit Rußland. Ueber den Zusammenhang des letzteren Punktes mit dem Uebertritt des Prinzen Boris sind allerdings die bulgarischen Parteien verschiedener Ansicht. Während die jetzige Regierungsmehrheit, sowie die Zankowisten den Uebertritt als eine nationale Nothwendigkeit und gleichzeitig als Mittel zur Aussöhnung mit Rußland forderten, betrachteten die Radoslawisten diesen Glaubenswechsel nur als innere Angelegenheit Bulgariens und arbeiteten auf denselben ohne Rücksicht auf Rußlands Wünsche hin. Einzig und allein die „Swoboda“ wollte von dem Glaubenswechsel des Thronfolgers überhaupt nichts wissen und bekämpfte das Projekt mit Erbitterung. Auf diese Weise wurde die Frage der Konfession des Thronfolgers zu einer nationalen Angelegenheit ersten Ranges und thatsächlich hing von ihrer Lösung die Gestaltung der nächsten Phase im politischen Leben Bulgariens ab. Es handelte sich eben nicht mehr um eine bloße Streitfrage der Parteien, sondern das gesamte Volk nahm Stellung in der Sache. So mühten auch die Bulgaren im allgemeinen und so schwer sie für ideale Interessen zu erhitzen sind, hatte die Angelegenheit des Glaubenswechsels doch alle Gemüther eingegeben und in außerordentliche Spannung versetzt. Der Ursprung dieser Wirkung lag darin, daß sich mit dem Wunsch nach einem in der orthodoxen Kirche erzogenen Thronfolger die Gefühle, welche das bulgarische

Volk für den russischen Befreier hegt, verknüpften. Gegenüber einer so kräftigen Strömung, die das ganze Land erfasst hatte, hätte die Regierung, selbst wenn sie gewollt hätte, in dieser Frage nicht mehr zurück können. Vielleicht wäre es aber trotzdem zu einer Krise gekommen, welche die Rückkehr zur früheren Politik Bulgariens und damit die Fortdauer der unregelmäßig und gefährlichen Lage des Fürstenthums zur Folge gehabt hätte, wenn man nicht in Sofia die feste Ueberzeugung gewonnen hätte, daß der Uebertritt des Prinzen Boris zu einer wesentlichen Verbesserung der Beziehungen zwischen Rußland und Bulgarien beitragen werde. Man kann sich außerhalb Bulgariens von der Wirkung der Nachricht, daß der Czar die Kathenschafft übernommen habe, schwer eine Vorstellung machen. Im Regierungslager herrscht wahrer Jubel, zu welchem allerdings das Bewußtsein des großen eigenen Erfolges beiträgt.

Ein mißglückter Wahlzweck.

© Budapest, 8. Febr.

Die bedenkliche Zumuthung, die der Führer der liberalen Volkspartei in Ungarn, Graf Ferdinand Zichy, an die Domkapitel gestellt hat, daß diese ihm die Zinsen verschiedener in ihrer Verwaltung befindlicher, frommen Zwecken gewidmeten Stiftungskapitalien für den Wahlfond der Volkspartei überlassen mögen, hat in allen politischen Kreisen berechtigten Unmuth hervorgerufen. Graf Zichy scheint übrigens, nachdem die Sache in die Öffentlichkeit gedrungen, zur Erkenntnis seines argen Mißgriffs gelangt zu sein. In einer öffentlichen Erklärung vermahnt er den Chef der Volkspartei dagegen, als hätte er das Geld der frommen Stiftungen für Wahlzwecke verwenden wollen. Graf Zichy gibt selbst zu, daß eine solche Absicht im höchsten Grade tabelnswürdig und eines loyalen Charakters unwürdig wäre. Nach diesem reinigen Bekenntnis kann man wohl darauf verzichten, den Wortlaut seines Briefes an die Domkapitel zu zitieren und daraus den Nachweis zu führen, daß das Ansinnen des Grafen sich nur auf die Vermehrung des Agitationsfonds der Volkspartei und auf gar keinen anderen Zweck bezogen haben könne. Es genügt vorderhand, daß Graf Zichy diese Absicht die er in einem unglücklichen Moment gefaßt haben mag, öffentlich und rückhaltlos verlegt. Es darf jedoch nicht übersehen werden, daß die Vereitelung dieses Vorhabens nur durch vorzeitige Publizierung des Schriftstückes bewirkt worden ist. Wenn nicht eine glückliche Fügung die Zirkel des liberalen Komitee gestört hätte, wäre das Ungeheuerliche geschehen, daß frommen und wohlthätigen Zwecken gewidmete Fonds für politische Agitationszwecke verwendet worden wären. Dieses eigenthümliche Revirement von der Stiftungslasse in die Wahlkasse sollte freilich dadurch beschönigt werden, daß, wie Graf Zichy sich in dem erwähnten Briefe ausdrückt, »kein Zweck heiliger ist, als die Verwirklichung jener großen und heiligen Prinzipien, für deren Sieg die Aktion in Angriff genommen wurde.« Die Erwartung, daß eine solche Vergeudung der Stiftungsgelder ungeahndet passiren, oder die landesherrliche Genehmigung erhalten könne, ist geradezu absehbend. Bis

jetzt ist es von zwei Domkapiteln, dem Stuhlweihenburger und dem Graner, bekannt geworden, daß sie das Ansinnen der Volkspartei, mit den ihnen zur Verwaltung anvertrauten Stiftungsgeldern einen solchen Mißbrauch zu treiben, entschieden abgelehnt haben. Auch die andern Kapitel werden wohl in der Erkenntnis der schweren Verantwortung, die sie gegenüber dem von der Krone geübten Aufsichtsrechte auf sich nehmen würden, das Gesuch zurückweisen.

** Eine Berufsstatistik der Sparkasseneinleger.

Aus der Behandlung von Fragen, welche die Sparkasseneinrichtungen selbst angehen oder mit der Beurtheilung des Wohlstandes, des Sparstans und der Lebenshaltung der Bevölkerung im Zusammenhang stehen, ist das Bedürfnis nach einer Berufsstatistik der Sparkasseneinleger erwachsen. Einer Verfügung des Ministeriums des Innern entsprechend soll nun für die Sparkassen in Baden eine solche mit dem Jahr 1896 beginnende fortlaufende Statistik eingeführt werden. Die für diese Statistik erforderliche Erhebung beschränkt sich auf die im Erhebungsjahr zu den einzelnen Sparkassen neu beitretenden Mitglieder und auf die Höhe ihrer ersten Einlage; sie erfolgt durch vom Statistischen Bureau den einzelnen Sparkassen zu sendende, beim Eintritt neuer Sparkasseneinleger jeweils gleichzeitig mit der Ausfertigung des Sparkassenbuchs auszufüllende Zahlarten. Die Verwaltungsorgane der mit Gemeindebürgerschaft versehenen Sparkassen sollen von den Groß-Bezirksämtern angewiesen werden, für jedes neu eintretende Mitglied gleich bei dessen Eintritt eine Zahlarte auszufüllen und die gesammelten Zahlarten je nach Umlauf eines Vierteljahres an das Statistische Bureau einzusenden. Die Statistik hat sich auf alle Arten von Einlagen, also auch die der Bevormundeten, der Gemeinden, Körperschaften, Anstalten u. und auf die Einlagen zu einer etwa bestehenden Hinterlegungskasse zu erstrecken. Hinsichtlich der seit 1. Januar l. J. eingetretenen Einleger ist die Kartenausfüllung auf Einkunft der vom Statistischen Bureau zu liefernden Formulare nachzuholen. Eine Ausdehnung der Statistik auf alle Einlagen und die Abhebungen nach dem Beruf der Sparer ist z. Zt. nicht in Aussicht genommen. Die Privatparkassen werden von den Groß-Bezirksämtern von den beabsichtigten statistischen Erhebungen mit der Anfrage benachrichtigt, ob sie behufs möglichst vollständiger Erreichung des Zwecks dieser Erhebungen zur Ausfüllung, Sammlung und Einblendung von Zahlarten bereit sind.

Deutsche Kolonialgesellschaft.

H Berlin, 8. Febr.

In Ausführung eines Beschlusses des Centralausschusses der Deutschen Kolonialgesellschaft hatte gestern die Berliner Abtheilung eine sehr zahlreich besuchte Versammlung veranstaltet, um zur Marinfrage Stellung zu nehmen und das Verständnis für die Aufgaben der deutschen Flotte in die weiten Volksschichten zu tragen. Das geschah durch die Hauptredner: Dr. Peters, Graf Dürckheim-Hannover und Giffi-Hamburg in durchaus maßvoller Weise, indem sie auf die unbedingte Nothwendigkeit der Vermehrung der Flotte zur Lösung ihrer Aufgaben: Schutz des deutschen Handels und Verkehrs in überseeischen Ländern,

Feuilleton.

Nachdruck verboten.

Judas.

Roman von Claus Behren.

(Fortsetzung.)

»So, Sie mögen Recht haben und sollten einmal sein Sprechzimmer sehen. Na, ich sage Ihnen, — übrigens lebt er nicht so einsam, denn eine Witwe führt ihm den Haushalt.«
»Ah! — Lala's Augen nahmen einen merkwürdigen Ausdruck an. »Unter oder über dreißig?«
»Goldes Mittelstraßen, aber sehr gut konservirt.«
»Also auch der,« seufzte Lala Mochlen, spöttisch die schönen Schultern bewegend.
»Sehen Sie, Ihr alter Fehler, gnädige Frau, überall uns Männern Schleiches zuzutrauen. Was hat jene Haushälterin mit seiner Tugend zu thun?«
»Nein, eben, — leider nichts mehr!«
»Bestimmthin!« droht der Hofrath. »Doch da kommt Ihr Paladin mit einem Fruchtteig-Teller; er sollte den Inhalt lieber selbst verzehren!«
Lala schlägt den Hofrath mit dem Fächer auf die Hand.
»Herr Hofrath, der Geläuigkeit Ihrer Zunge würde etwas Eifersüchtige sehr zur Mäßigung dienen!« ruft sie dem Ent-eisenen noch nach.
Doktor Magnus hatte den Tanzenden noch eine Weile zugehört. Eva, ganz außer Athem, kommt auf ihn zu.
»Bitte, engagieren Sie mich für diesen Tanz und führen Sie mich in ein ruhiges Zimmer! Eine barocke Idee, daß jeder geladene Herr zwischen zwanzig und vierzig Jahren sich verpflichtet hält, mit der Tochter des Hauses mindestens einmal im Saale herum zu hegen!«

Leicht die Hand auf seinen Arm legend schreitet sie neben ihm zur Thür hinaus.
»Haben Sie meinen Onkel gesehen?«
»Nein, seit dem Souper nicht wieder. Er ging mit Kurt Hansen in jenes Zimmer.«
»D, — hier ist es herrlich!« sagt sie tief athemholend, sich in einem kleinen Kabinett auf einen Stuhl niederlassend.
»Man hört kaum die Musik und die Luft ist wonnig kühl. Bitte, setzen Sie sich doch auch, Herr Doktor. Sie waren als Arzt bei demselben Regiment wie mein Onkel Karl?«
»Ja, — und das war die schönste Zeit meines Lebens, wenigstens bildet dieselbe die schönste Erinnerung. Doch keiner von allen Kameraden war mir so lieb wie Ihr Onkel! Solch eine Grundnatur. Wo man hinblickt oder hingreift, alles thatkräftig, vornehm von Gesinnung und ein Soldat wie er sein muß. — Was treibt er jetzt?«
»Er reist umher in allen Welttheilen und macht ethnologische Studien, auf welche Wissenschaft er sich seit seiner Pensionierung geworfen hat. Von meiner Mutter wird er fast vergöttert und er erwidert diese Verehrung, das weiß ich. Sein Aufenthalt wird mehr nützen als alle Medikamente, denn sein lebensfrisches Wesen ist ja geradezu ansteckend. Und ich?« — Sie spielt gestreut mit dem Deckel eines Buches, welchen sie langsam auf und nieder klappt. »Nun, — ich habe ihn als Kind vielleicht lieber gehabt wie Vater und Mutter. — Doch was rathen Sie, Herr Doktor, in welches Bad soll ich im Sommer mit Mutter gehen?«
»Ich rathe zur Insel Wight. Das Klima ist im Mai und Juni dort herrlich.«
Ihr feines Antlitz ist gesenkt und Harald sieht deutlich im Lampenschein zwei Thränen an den langen Wimpern glänzen.
»Was läßt Sie so traurig empfinden, Fräulein von Karshusen?«

»Ich dachte an Ihre Worte, welche Sie meiner Mutter bei der ersten Konsultation sagten. Wie kann man tanzen und scherzen mit solch' gewisser trauriger Zukunft vor sich! Glauben Sie mir, wenn Vater nicht wäre —. Doch nein, das verstehen Sie nicht. Es muß wohl so sein.«
»Vielleicht,« sagt Harald kurz. »Wir Menschen können irren, also auch ich. Es handelt sich für Sie nur darum, die Seelengröße zu haben, auch dem Schwersten offenen Auges, klaren Sinnes entgegen zu sehen. Wir Männer finden uns mit der Unerbittlichkeit der Naturgesetze eher ab als die Frauen, aber diese sollten es doch versuchen. Man braucht nicht leichtfertig zu sein, um den Willen zu haben, des Glückes noch zu genießen, so lange es uns erhalten bleibt. Im Zusammenleben mit einer solchen Mutter wie die Ihrige, ist jede Stunde des Gedankenaustausches reicher als mit anderen ein jahrelanger Verkehr.«
Sie senkt die Lider vor dem ruhigen, aber herzlichen Blick seiner Augen.
»Ja, Fräulein Eva, Sie sollten sich ganz dem Theile Ihrer Doppelnatur zuwenden, welcher Sie zur Mutter zieht.«
»Meiner Doppelnatur?« sagt sie erstaunt.
»Ja, — Vielleicht ist es nicht ganz das richtige Wort, aber ich weiß auch keinen besseren Ausdruck dafür.«
»Sie meinen —, Herr Doktor?«
»Vielleicht finden Sie bei einigem Nachdenken selbst, was ich ausdrücken wollte. Doch ich höre Jemanden im Neben-zimmer, soll ich Sie zurückführen?«
Rasch steht Eva auf, gerade als zwischen der Portiere Onkel Vostel's grauer Kopf erscheint.
»Also hier steht die Vielgesuchte! Jemand ein Lieutenant raft durch alle Zimmer, nach Dir suchend. Ich habe ihm den Rath gegeben, auch im Keller nachzusehen, weil das Beste meistens unter der Oberfläche liegt.«

(Fortsetzung folgt.)

Schutz des Deutshthums und der deutschen Kolonien hinweisen. Graf Dürckheim betonte ausdrücklich in seinen Ausführungen zum „Ausbau der deutschen Flotte“, daß er keineswegs über den Flottenplan von 1889 hinausgehen wolle; aber die jetzigen Kriegsschiffe und Kreuzer seien meistens in ihrem Material minderwertig und veraltet. Unsere Werften, die noch nicht mit England konkurrieren könnten, bedürften jedenfalls zum Bau der Schiffe viermal so viel Zeit wie die englischen Werften; deshalb müsse mit dem Bau der neuen Schiffe und dem Erlaß für die alten schleunigst begonnen werden. Der Reichstagsabgeordnete Prinz Arenberg und zugleich Vorstandsmitglied der Kolonialgesellschaft, stellte der von kolonialen Kreisen jetzt unternommenen Agitation zu Gunsten der Marinefrage das Bedenken entgegen, eine solche Agitation falle nicht in den Rahmen der Tätigkeit der Kolonialgesellschaft; zugleich bezweifelte er aus politischen Rücksichten die Opportunität einer solchen Bewegung. Diesen Einwendungen gegenüber vermodeten die Diskussionsredner, Dr. Dehnde, die Reichstagsabgeordneten Graf Arnim, Dr. Paffé, Professor Förster, ferner Dr. Peters, Graf Dürckheim u. a. den Beweis zu führen, daß nach den Erfahrungen eine solche Agitation sehr wohl gerechtfertigt sei; letztere bezwecke eben, den Reichstag von der Nothwendigkeit der Vergrößerung der deutschen Flotte zu überzeugen. Das von dem Gegner angewandte Schlagwort „uferlose“ Forderung treffe nicht zu, da dieselbe keineswegs sich utopischen Zielen zuwende, sondern eine für die Größe und Bedeutung Deutschlands zu dessen eigenem Interesse und Wohl erfüllbares Verlangen stelle. — Auch Herr Gehlsen, der aus früheren Jahrzehnten her bekannte „Reichsglädner“ fand sich genötigt, hier in der öffentlichen Versammlung aufzutreten; er konnte indeß bald wahrnehmen, daß kein geeigneter Boden sich hier für ihn bietet. Die vorgeschlagene Resolution: Die Versammlung hält im Hinblick auf die großen Aufgaben der Welt-politik über See den schnellen Ausbau der Marine für dringend erforderlich. Sie hofft, daß diese Ueberzeugung sich im deutschen Volk immer mehr und mehr Bahn breche und insbesondere auch bei der Abstimmung im Reichstage über die Marinevorlage, 1896/97 zum Ausdruck gelangt — fand begeisterte ein-stimmige Annahme.

Badischer Landtag.

40. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer

am Samstag den 8. Februar.

(Ausführlicher Bericht.)

(Fortsetzung.)

Staatsminister Dr. Noll. So dankbar die Großh. Regierung anerkenne, daß die Budgetkommission und das Hohe Haus sich im Allgemeinen zu den Anforderungen der Justizverwaltung so freundlich stelle, müsse sie doch bedauern, daß dies Einverständnis mit der Volksvertretung sich nicht auf alle Positionen des Justizbudgets erstreckt.

Hinsichtlich des Landgerichts Mannheim, für welches zwei weitere Richterstellen zur Anforderung gelangt seien, sei zuzugeben, daß gerade die Justizstatistik des Jahres 1894 eine geringe Abnahme der kontradiktorischen Urtheile in Zivilsachen, abgesehen von den Kammern für Handelsachen, aufweise. Dem gegenüber wolle jedoch beachtet sein, daß die Kriminalstatistik desselben Gerichtshofes für 1894 eine ganz erhebliche Zunahme aufweise, die Strafkammer daselbst mit Geschäften überlastet seien. Es sei ein dringendes Interesse der Rechts-pflege, daß die Gerichte und insbesondere auch die Strafgerichte in der Erledigung ihrer Geschäfte nicht sozusagen gehemmt seien, und Redner müsse es beklagen, daß die Budgetkommission in diesem einen Punkte den Wünschen der Justizverwaltung nicht stattgegeben habe.

Nicht zuzugeben sei, daß für die Anforderung des Betrags von 3000 M. als Vergütung für einen zum Landgericht als Hilfsrichter zu berufenden Universitätslehrer die bevorstehende Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich der einzige bestimmende Grund gewesen sei. Der Antrag sei vielmehr der gewesen: Gegenüber der nicht richtigen Annahme, als handle es sich um Berufung eines Universitätslehrers als Hilfsrichter in Staffachen habe Redner s. Bt. in der Budgetkommission mitgetheilt, daß die für die Berufung in das Landgericht zunächst in Aussicht genommene Persönlichkeit als hervorragender Gelehrter auf dem Gebiet des deutschen Privat- und Handelsrechts thätig sei und insbesondere auch gerade das neue deutsche bürgerliche Recht zum Arbeitsfeld erwählt habe. Die Kommission der Ersten Kammer habe bei Erörterung des auch in diesem hohen Hause zur Verberathung gelangten Gesegentwurfs, welcher die Zulassung eines Universitätslehrers als Hilfsrichter bei einem Landgericht gestatte gerade auch das Interesse der Universität an dieser Einrichtung besonders betont und die fruchtbringende Einwirkung derselben auf den Universitätsunterricht nicht nur auf dem Gebiete des Zivilrechts, sondern besonders auch auf dem Gebiete des Prozeßrechts in den Vordergrund gestellt.

Ob es möglich sei, diese Wirkung auf dem von der Budgetkommission vorgeschlagenen Weg, der Zuziehung eines Hilfsrichters, je nach Bedürfnis, ohne festere Regelung des Honorars zu erzielen, sei Redner doch sehr zweifelhaft. Und der Weg der Zulagebewilligung aus Universitätsmitteln, je nach dem Umfang der Inanspruchnahme des Hilfsrichters, müsse ganz ungangbar erscheinen, da eine solche ja dem in der früheren Verhandlung besonders hervorgehobenen Grundsatz der Gerichtsverfassung über die Stellung der Richter widerspreche, wonach die Bezüge für richterliche Funktionen bereits vorher feststehen müssen.

Redner schloße sich dem Bedauern des Herrn Abg. Wildens darüber an, daß es die Finanzverhältnisse nicht gestattet hätten, die Errichtung eines Landgerichts in Heidelberg in den definitiven Entwurf des Staatshaushaltsplans aufzunehmen. In dem ersten Entwurf habe sich, wie vorhin erwähnt worden, eine Anforderung hierfür befunden. Die notwendige Herstellung des Gleichgewichts im ordentlichen Budget habe trotz des in höchsten Maße anerkanntwerthen liberalen Entgegenkommens der Stadt Heidelberg in finanzieller Hinsicht die Absezung dieser Position notwendig gemacht. Wie habe die Absicht bestanden, das könne Redner dem Herrn Abg. Breittner gegenüber versichern, zu Gunsten eines neu zu errichtenden Landgerichts Heidelberg das Landgericht Mosbach in irgend einer Richtung zu beschränken oder gar zu schädigen.

Abg. Hug: Den Wünschen des Abg. Wildens und des Herrn Staatsministers müsse er entgegen treten; er glaube

trotzdem gegen den Vorwurf geschützt zu sein, daß er der Stadt Heidelberg nicht wohlwolle; die großen Forderungen für Renovation der Schlossruine, sowie für die Universität hätten bei ihm stets Unterstützung gefunden. Die Hauptfrage sei für ihn die, ob die Errichtung eines Landgerichts in Heidelberg im Interesse der Rechtspflege geboten oder auch nur wünschenswerth sei. Daß dies nicht der Fall, sei auch in der Verhandlung der Ersten Kammer von Oberlandesgerichtspräsident Schneider anerkannt worden. Sollte man wirklich das Bedürfnis bejahen, dann verdiente eher Billigung ein Landgericht zu erhalten. Auch im Bedürfnis der Verbindung von Theorie und Praxis könne er einen Grund zu dieser Errichtung nicht finden. Er komme nun zur finanziellen Seite. Auf dem letzten Landtag sei der Betrag auf dauernd 40 000 M. ange schlagen worden, dazu kämen noch einmalige Ausgaben für Baulichkeiten im Betrage von 200 000 M.; deshalb habe er sich geäuert, daß die Regierung in Rücksicht auf die Mehrung der außerordentlichen Ausgaben den Posten in das Budget nicht eingestellt habe; denn nur durch weise Beschränkung in den Ausgaben können wir unsere Finanzlage heben.

Die Kommission habe sich von der Nothwendigkeit zweier Räte in Mannheim nicht überzeugen können; den Betrag für die Zuziehung eines Hilfsrichters aus der Zahl der Universitätsprofessoren habe sie deshalb abgelehnt, weil in dieser Budgetperiode das neue Bürgerliche Gesetzbuch doch noch nicht eingeführt und deshalb von dem neuen Gesetz wohl kein Gebrauch gemacht werden.

Staatsminister Dr. Noll: Nach den aufgestellten Berechnungen würde die Errichtung des Landgerichts Heidelberg einen ordentlichen Aufwand (bei Annahme von Durchschnittsgehalten) von jährlich 30 000 M. erfordern. Der einmalige Aufwand würde 85 000 M. betragen und abzüglich des von der Stadt Heidelberg übernommenen Betrags von 36 000 M. noch für die Staatskasse 49 000 M.

Die Belastung des Extraordinariums in dieser Höhe habe allerdings eine ausschlaggebende Bedeutung für sich nicht in Anspruch nehmen können.

Allein nachdem man in Anforderung der Mittel für neue Ausgaben des Ordinariums so weit herunter als möglich gegangen sei, habe man auf eine Ausgabe, wie die hier in Frage stehende, wenngleich sie als begründet nicht verkannt worden sei, so doch als nicht schlechthin unerlässlich verzichtet müssen.

Abg. Greiff tritt für Errichtung eines Landgerichts Heidelberg ein; für die Bewohner des Bezirks Wiesloch sei die Verbindung, da auch keine Schnellzüge gehen, mit Mannheim derart, daß die Leute meist am Tag vor dem Termin reisen müssen; alle Interessen zögen sie auch nach Heidelberg. Das Landgericht Mannheim sei überlastet; die derzeitige Finanzlage sei nicht so schlimm, daß man deshalb sich ablehnend verhalten müsse. Er bitte die Regierung, die Sache im Auge zu behalten.

Abg. Breittner: Die Thaten seien oft anders als der Wille; er glaube, daß, wenn das Landgericht Heidelberg errichtet werde, die Amtsgerichte Neckarbischofsheim und Eberbach von Mosbach weg nach Heidelberg wollten; er hoffe, daß die Regierung derartigen Bestrebungen sodann energischen Widerstand entgegen setzen werde.

Abg. Wildens erwidert Hug und Breittner. Von der Aufhebung des Landgerichts Mosbach rede Niemand als die Mosbacher selbst; sie sollten sich hüten, immer davon zu sprechen, schließlich glaube man es auch im Lande. Von einer Einbeziehung der Amtsgerichte Neckarbischofsheim und Eberbach zu Heidelberg werde nie die Rede sein. Ein Neubau in Heidelberg, wie Abg. Hug erklärt, werde nicht erforderlich sein. Er hoffe, daß die Regierung die Frage weiterhin im Auge behalten werde, und auch der Abg. Hug seine Ansicht im Interesse der Rechtspflege ändern werde; denn Abg. Hug habe ja erst kürzlich gesagt, diesem Interesse gegenüber dürften finanzielle Fragen nicht in Betracht kommen.

Abg. Hug: Er habe dies bei der Erörterung der Einführung der Berufung gegen Strafammerurtheile gesagt; aber es sei denn doch ein Unterschied zwischen der Erweiterung des Rechtsschutzes überhaupt und der totalen Frage der Errichtung eines weiteren Landgerichts. Er gebe sich der Hoffnung hin, daß die Regierung, so lange unsere Finanzlage sich nicht erheblich bessere, sich der Forderung gegenüber ablehnend verhalten werde.

Abg. Fießer: Er halte die Errichtung eines Landgerichts in Heidelberg im Interesse der Rechtspflege, sowie im Interesse der beteiligten Bewohner für ein dringendes Bedürfnis; dabei wolle er das Interesse der Universität nicht einmal in Betracht ziehen. Wenn man betrachte, wie die Bevölkerungsziffer in Mannheim und der Heidelberger Gegend gewachsen ist und immer noch im Steigen begriffen ist, so werde man zur Einsicht kommen, daß das Landgericht Mannheim auf die Dauer seiner Aufgabe nicht mehr gewachsen sei. Die Ueberlastungen der einzelnen Kammern sei aus naheliegenden Gründen nicht im Interesse der Rechtspflege, und wenn ein Gericht einmal mehr als vier oder höchstens fünf Abtheilungen zähle, dann müsse das Gericht zerlegt werden. Auch bei den Anwälten in Mannheim mache sich dieser Arbeitsdruck und die Ueberlastung bemerkbar. Er sei deshalb der Meinung, das dieser Gerichtshof in Heidelberg kommen müsse und werde, und zwar in nicht zu ferner Zeit. Die Beschränkungen der Mosbacher seien unbegründet, kein Mensch denke daran, das Landgericht Mosbach aufzuheben; wenn man die Konfiguration des Landes betrachte, lese man dies von selbst ein. Die Uebernahme des Amtsgerichtsbezirks Eppingen nach Heidelberg werde für das Landgericht Karlsruhe, das eine Entlastung auch ganz gut brauchen könne, von Vorteil sein. Er halte es nicht für richtig, daß Heidelberg, wie es sich bereit erklärt habe, für die Errichtung des Landgerichts Opfer bringe; ist das Gericht nothwendig, so soll auch der Staat die Kosten tragen.

Damit wird die Diskussion über Titel III geschlossen. Der Berichterstatter Abg. Straub theilt die Ansicht Fießer's bezüglich der Errichtung des Landgerichts in Heidelberg. Die Abstimmung über Titel III ergibt die Genehmigung

der unter demselben angeforderten Ausgaben mit den von der Kommission vorgeschlagenen Modifikationen.

Ebenso wird Titel IV einstimmig genehmigt.

Zu Titel V erklärt der Berichterstatter, daß die Kommission damit einverstanden sei, sechs Gerichtsschreiber weiter in die I. Gehaltsklasse hinaufzuschieben. Er bedaure, daß in letzter Zeit mannigfach, so z. B. in Westlich und Stodach Notariats-distrikte wieder zusammengelegt worden seien; so werde insbesondere der Eingang der Stelle in Stetten am kalten Markt von der Bevölkerung nachtheilig empfunden. Von einem Mangel an Referendären oder Notaren könne doch wohl, nachdem die Regierung die Stellung der Notare in jeder Hinsicht gebessert hat, keine Rede sein.

Abg. Neuwirth schildert die Einziehung und Wiedereerrichtung des Amtsgerichtes Neckarbischofsheim, sowie die Vetheiligung der Gemeinde daran, indem diese das Gebäude mit beträchtlichen Kosten dem Staat zur Verfügung stellen mußte. Er bittet, daß der Staat die Zinsen für die deshalb kontrahierten Schulden der Gemeinde erlassen möge.

Abg. Eber bittet die Regierung, für Errichtung eines Amtsgerichtes in Ladenburg besorgt sein zu wollen; die Räumlichkeiten seien vorhanden.

Abg. Gessel wünscht die Errichtung einer Kammer für Handelsachen beim Amtsgericht in Pforzheim, sowie, daß die Geschäftszimmer der Notare in staatlichen Gebäuden untergebracht werden.

Oberstaatsanwalt und Ministerialdirektor Geh. Rath Frhr. v. Neubronn: Der von dem Herrn Abg. Eber vorgetragene Wunsch nach Errichtung eines Amtsgerichtes in Ladenburg, welcher bereits den vorigen Landtag beschäftigt habe, sei durch die Landesjustizverwaltung einer Prüfung unterzogen worden; demselben habe indeß nicht entsprochen werden können und in den hierfür maßgebenden Verhältnissen habe auch die Zwischenzeit keinerlei Aenderung gebracht. Nur in Kürze möge hier festgestellt werden, daß eben in den Gemeinden, welche den Amtsgerichtsbezirk Ladenburg zu bilden haben würden, keineswegs übereinstimmende Neigung hierzu bestanden habe. Nach Abzug derjenigen Gemeinden, welche einem zu errichtenden Amtsgericht Ladenburg gar nicht oder nur unter der Bedingung hätten zugetheilt werden wollen, daß daselbst auch ein Bezirksamt errichtet werde, sei eine hinreichende Seelenzahl für einen Amtsgerichtsbezirk nicht mehr übrig geblieben. Das Amtsgericht Ladenburg wäre eines der kleinsten, wenn nicht das kleinste des Landes geworden, und nach Errichtung eines solchen sei ein Bedürfnis um so weniger anzuerkennen, als die Verbindung der Einwohnerzahl jener Gemeinden mit dem Gerichtsbezirk Mannheim eine rege und bequeme sei. Richtig sei übrigens, daß die Stadt Ladenburg zu erheblichen Opfern bereit gewesen sei.

Dem Amtsgericht Pforzheim in der Weise ein Handelsgericht anzugliedern, daß einer der Richter des Amtsgerichts in der zu errichtenden Kammer für Handelsachen den Vorsitz zu führen hätte, würde gesetzlich zulässig sein. Allein es würde ein solches Handelsgericht, bemessen nach dem auf den Bezirk Pforzheim entfallenden Theil des Geschäftstandes der Kammer für Handelsachen beim hiesigen Landgericht, voraussichtlich nicht ausreichend zu beschäftigen sein.

Die in der Frage, gerade in jüngerer Zeit vorgenommenen Erhebungen hätten ergeben, daß von den insgesamt 143 kontradiktorischen Urtheilen der hiesigen Kammer für Handelsachen im Jahr 1894 auf den Handelskammerbezirk Pforzheim nur 28, auf den Amtsgerichtsbezirk Pforzheim nicht mehr als 26 entfallen seien; das ergebe für je zwei Wochen ein Urtheil, mithin entschieden zu wenig. Und wenn man, bei einer angenommenen Durchschnittszahl von 150 kontradiktorischen Urtheilen im hiesigen Handelsgericht, selbst ein volles Drittel auf den Handelsgerichtsbezirk Pforzheim schätzungsweise entfallen lassen wollen, so ergebe sich gleichfalls immer noch eine so geringe Inanspruchnahme dieser Einrichtung, daß dem Wunsche des Abg. Gessel eine Erfüllung derzeit nicht in Aussicht gestellt werden könne.

Abg. Blattmann spricht dafür, daß die Standesbücher der Gemeinde nicht Jahr für Jahr, sondern alle zehn Jahre in einen Band zusammengebunden werden, und die leeren Seiten herausgenommen. So bekomme man dann mehr Platz, alle aufzubewahren.

Abg. Pfefferte: Die Organisation unserer Notariate sei eine recht gute und gerade die Landgemeinden, die sonst des rechtshilffunden Berathers vollständig entbehren müßten, hätten an den Notaren Stütze und Hilfe. Er möchte nicht wünschen, daß in dieser Einrichtung irgend eine Aenderung getroffen werde und würde es auch bedauern, wenn die Reichsgerichte hier eine Aenderung bringen würden. Es sei doch sehr fraglich, ob diese Aussicht auf Uebertragung der jetzt notariellen Funktionen für die Anwälte Veranlassung genug wäre, die Stadt mit dem Land zu vertauschen.

Regierungskommissar Geh. Oberregierungsrath Dörner: Die Ausführungen des Herrn Berichterstatters über die Wichtigkeit der Aufgaben und der Stellung der Notare im Rechtsleben wurde von der Landesjustizverwaltung in vollem Umfang getheilt. Schon seit geraumer Zeit habe man sich deshalb bemüht, durch Hebung und Besserstellung des Notarstandes diesem tüchtigen Kräfte aus den Kreisen der zum Richteramt befähigten jungen Juristen zu gewinnen. Und diese Bemühungen seien auch durchaus nicht ohne Erfolg geblieben, indem der Zugang zum Notariat in den letzten Jahren ein wesentlich stärkerer als zuvor gewesen sei.

Mit Rücksicht auf die nothwendige Förderung des Zugangs zum Notariat habe man auch ursprünglich die Vergütungen für 15 Referendäre zum Zwecke der Ausbildung im Notariat in den Etat eingestellt und erst darnach zur Herstellung des Gleichgewichts im ordentlichen Etat wie andere Anforderungen so auch diese entsprechend — auf 12 — herabgemindert.

Die Landesjustizverwaltung habe immer anerkannt, daß das Notariat den Interessen der Bevölkerung am meisten entspreche, wenn den Notaren ihre Sige je nach den Bedürfnissen des Verkehrs auch außerhalb des Gerichtssitzes angewiesen würden und sie wie in den letzten Jahren in der Lage gewesen, eine Reihe solcher Stellen, die zuvor längere Zeit unbesetzt gewesen,

wie Ehingen, Hüfingen, Görtwil, Ridenbach, Oppenau und Krauthaus mit Notaren oder zunächst Notariatsverwaltern wieder zu besetzen. Und der Umstand, daß hierdurch die Notare theilweise genöthigt wurden, eine Zeit lang ihren Wohnsitz in Landorten und unter bescheidenen Verhältnissen zu nehmen, habe noch zu keinerlei Schwierigkeiten geführt.

Indes sei der Zugang zum Notariat immer noch nicht stark genug, um allen Wünschen gerecht zu werden. Nur der Mangel an verfügbaren Kräften trage die Schuld, wenn z. B. noch an einzelnen Orten, wie in Stodach und ebenso in Wiesloch zwei Notarstellen in einer Hand vereinigt seien.

Der Gemeinderath Stetten a. M. habe allerdings der Landesjustizverwaltung die Bitte unterbreitet, es möge die früher dort bestandene Notarstelle wieder besetzt werden.

Indes habe die Anhörung des Landgerichts Konstanz, des Amtsgerichts, sowie des Notars zu Weßkirch, ergeben, daß eine Besetzung dieser Notarstelle durch die Lage der Verhältnisse ausgeschlossen werde. Von den Gemeinden, welche früher den Dienstbezirk des Notars in Stetten a. M. gebildet haben, seien drei dießseits der Donau gelegen; diese drei Gemeinden seien mit Weßkirch besser verbunden und dorthin näher gelegen als mit Stetten a. M., und hätten deshalb selbst dringend gewünscht, dem Notar in Weßkirch, wohin sie auch ihre Verkehrsbeziehungen führen zugetheilt zu bleiben. Der Bezirk, welcher bei Gewährung dieses Wunsches dem Notar in Stetten a. M. verbleibe, würde nicht mehr als 4700 Seelen umfassen, durchschnittlich ein jährliches reines Einkommen von nicht mehr als höchstens 800 M. abwerfen und der Notar wäre zu nicht mehr als 1/3 seiner Zeit beschäftigt.

Man habe den Wünschen der Petenten durch Einrichtung eines Amtstags entsprochen, welcher allmonatlich durch das Amtsgericht und den Notar von Weßkirch in Stetten a. M. abgehalten würde, und es dürfe angenommen werden, daß hierdurch, sowie durch die Anordnung, daß die Weggebühren des Notars zu Lasten der Vertheilten nur von Stetten ab, soweit sie sich darnach niedriger stellen, in Ansatz zu kommen haben, dem vorhandenen Bedürfnis des rechtstehenden Publikums soweit als bei den gegebenen Verhältnissen thunlich Rechnung getragen sei.

Dem Wunsch des Herrn Abg. Gessell, es möchte den Notaren Geschäftszimmer in den staatlichen Gebäuden zugewiesen werden, könne in den weitaus meisten Fällen — vereinzelt sei dies allerdings schon geschehen — deshalb nicht entsprochen werden, weil solche Räume in öffentlichen Gebäuden eben nicht zur Verfügung ständen, sondern bereits in anderweitige notwendige Benützung genommen seien.

Den Vorschlag des Herrn Abg. Blattmann sei wohl begründet. Bezüglich der bei den Amtsgerichten verwahrten Staatsnebenregister sei bereits die Anordnung getroffen, daß solche von zehn zu zehn Jahren in Sammelbände vereinigt werden. Auch bezüglich der bei den Gemeinden verwahrten Hauptregister werde auf Beobachtung eines entsprechenden Verfahrens hingewirkt, und es seien eingehende Anordnungen darüber getroffen, in welcher Weise die Vereinigung der Register und die Herstellung der Sammelbände am geeignetsten zu bewerkstelligen sei. Die Anregung zu diesem Verfahren werde namentlich bei den Prüfungen gegeben, welche die Amtsgerichte an Ort und Stelle vorzunehmen haben; sie werde zugleich befolgt und es sei zu erwarten, daß die Einrichtung bei ihrer Zweckmäßigkeit auch ohne Zwang immer weitere Verbreitung finden werde.

Abg. Schuchler: Eine Sache von prinzipieller Bedeutung habe er noch zur Sprache zu bringen. Es handle sich um eine Ernennungsbestimmung, wonach die Gemeinde verpflichtet ist, den Notaren bei Abhaltung von Liegenschaftsversteigerungen das Lokal zur Verfügung zu stellen; im Rathhaus dahier sei so wenig Platz, daß das Bürgermeisteramt kaum die aller-nöthigsten Räume zur Verfügung habe. Er habe deshalb bei der Regierung angefragt, worauf sich diese Bestimmung stütze. Die Antwort, welche dahin lautete, die Verordnung beruhe auf § 1 des zweiten Konstitutionsdebits vom Jahre 1807, habe ihn nicht befriedigt. Dieser Paragraph sei von den Kommentatoren als aufgehoben bezeichnet. Um darzuthun, welche Finesse ferner dazu gehöre, aus diesem Paragraphen diese Verpflichtung der Gemeinde herauszulassen, verliest Redner die fragliche Bestimmung des Konstitutionsdebits. Er glaube nicht, daß diese Bestimmung die Grundlage für eine solche Verordnung bilden könne, ebenso wenig, wie der § 172a. der Gemeindeordnung. Deshalb könne auch eine derartige Auflage nur auf Grund eines Gesetzes, und nicht auf Grund der aufgehobenen Bestimmung, des Konstitutionsdebits und ebenso wenig auf Grund der durch § 172a. der Gemeindeordnung geregelten Stellung der Gemeinde dem Staat gegenüber, gemacht werden. Er richte die Bitte an die Regierung, vor Erlaß derartiger Auflagen künftighin die gesetzliche Verpflichtung der Gemeinden genau zu prüfen.

Regierungskommissar Geh. Oberregierungsath Heß: Die durch den Herrn Abg. Schuchler vorgetragene Angelegenheit sei nicht von so großer Tragweite, als wie sie dargestellt worden sei. Die Bestimmung des § 44 Absatz 3 der Liegenschaftsvollstreckungsordnung, welche als landesherrliche Verordnung unter dem 25. Juli 1879 erlassen worden sei, gehe in ihrem Ursprunge auf die Zeiten zurück, in denen die Zwangsversteigerungen von Liegenschaften noch durch die Herren Bürgermeister vorgenommen worden seien. Die Person des Vollstreckungsbeamten habe gewechselt, das Versteigerungslokal sei aber dasselbe geblieben. Bei der Inanspruchnahme des Gemeindehaushalts handle es sich doch wirklich nicht um einen Eingriff in das Eigenthum der Gemeinde oder in die Selbstständigkeit der Gemeindeverwaltung; solches sei auch noch bis zur Stunde nie behauptet, die heute in ihrer Rechtsbeständigkeit angegriffene Bestimmung des § 44 der Liegenschaftsvollstreckungsordnung auch seitens der Stände nie reklamirt worden.

Ob diese Rechtsbeständigkeit der erwähnten Bestimmung in der That ganz unzweifelhaft in Ziff. I. des II. Konstitutionsdebits vom 14. Juli 1807 gegründet erscheine, wolle Redner hier zunächst eingehender Erörterung nicht unterziehen; die

Frage dürfe doch wohl dafür als zu wenig bedeutsam angesehen werden.

Seitens der Stadtverwaltung, wenn auch nicht unter der Autorschaft eines Mannes von so vorzüglicher juristischer Ausbildung wie der Herr Vorredner sei die Rechtsgültigkeit des § 44 der Liegenschaftsvollstreckungsordnung weiter bestritten worden unter Berufung auf § 53 der Verfassung, welcher bestimmt, daß ohne Zustimmung der Stände keine Auflage ausgeschrieben und erhoben werden kann; — es sei aber ganz zweifellos und bisher von Niemanden bestritten worden, daß das Wort »Auflage« in § 53 der Verfassungsurkunde im Sinne von impöto-Steuer, Abgabe, gebraucht worden sei.

Zu den Einzelheiten der Angelegenheit wolle Redner nur noch erwähnen, daß geraume Zeit hindurch für die Liegenschaftsvollstreckungen ein Haus in der Hebelstraße in nächster Nähe des Rathhauses zur Verfügung gestanden habe, welches vermöge dieser Nähe als Appenzel des Rathhauses habe angesehen werden können und demzufolge nie beanstandet worden sei. Dies Haus sei abgebrochen worden. Der demnächst für die Versteigerungen zur Verfügung gestellte Raum wäre nicht beanstandet worden, wenn eben nicht der Wortlaut der Liegenschaftsvollstreckungsordnung der Benützung im Wege gestanden hätte.

Nachdem die im Vernehmen mit dem Ministerium des Innern als Aufsichtsbehörde über die Gemeindeverwaltung vorgenommenen Erhebungen das Ergebnis aufwiesen hatten, daß ein Versteigerungsraum im Rathhaus ohne empfindliche Verletzung der Interessen des Gemeindefiskus nicht zur Verfügung gehalten werden könnte, habe die Landesjustizverwaltung sofort in Aussicht genommen, die Befugnis zur Dispensirung von der Vorschrift der landesherrlichen Verordnung für sich Allerhöchsten Orts zu erwirken und habe einstweilen gestattet, daß die Zwangsversteigerungen in hiesiger Stadt in einem anderen, der Stadtgemeinde gehörigen Raum vorgenommen wurden.

Sollte das hohe Haus in der That die Rechtsbeständigkeit der fraglichen Bestimmung beanstanden, so müsse doch darauf hingewiesen werden, daß gegenüber einer solchen staatlichen Anforderung, als welche sich die Vorschrift darstelle, die Stellung der Gemeinde als öffentliche Körperschaft mit öffentlichen Aufgaben und Zielen eine weitlich andere sei als die der einzelnen Privatperson; denn unzweifelhaft sei die Frage, ob dem Liegenschaftsvollstreckungsbeamten ein angemessenes Versteigerungslokal zur Verfügung stehe, im Interessentkreise auch der Gemeindeverwaltung begriffen, für welche es nicht gleichgültig sein könne, auf was für eine Räumlichkeit die am liegenschaftlichen Verkehr beteiligten Einwohner für Versteigerungsgelegenheiten angewiesen seien. Und weiterhin verdiene Beachtung, daß das Gesetz, falls die Erlassung eines solchen für nöthig sollte erachtet werden, im wesentlichen wohl das Nämliche befehlen müßte, was bereits die landesherrliche Verordnung zum Ausdruck bringe. Für mindestens neunzehn Zwanzigstel aller Gemeinden kämen als Versteigerungslokalitäten nur zwei in Betracht: das Rathhaus und das Wirthshaus; tertium non datur. Im Wirthshaus aber — darüber bestche wohl allgemeines Einverständnis — sollten die Versteigerungen nicht abgehalten werden.

Unter diesen Umständen dürfte es kaum opportun sein, mit formalen Gründen die Rechtsgültigkeit einer Verordnung anzufechten, deren materieller Inhalt eine Billigung verdiene.

Abg. Fischer: Die Ansicht der Regierung könne er nicht für genügend erachten. Zweifellos könne die Verordnung vom Jahre 1879 nur auf ein Gesetz gestützt werden, und so lange ein solches Gesetz nicht bestche, könne die Justizbehörde von der Gemeinde die Stellung eines Lokales auch nicht verlangen. So lange die Gemeinde im Besitze ausreichender Lokalitäten sei, werde die Frage nicht brennend. Aber wenn es sich einmal darum handle, daß die Gemeinde, um dieser ihrer Verpflichtung zu genügen, zum Zwecke der Schaffung dieses Lokals Aufwendungen macht, werde die Entscheidung doch von Wichtigkeit, ob nicht die Regierung, da es sich bei der Liegenschaftsversteigerung um eine Sache des Staates handle, die die Gemeinde gar nichts angehe, zu Beschaffung des geeigneten Raumes die Verpflichtung hat.

Regierungskommissar Geh. Oberregierungsath Heß: Dem Herrn Vorredner gegenüber müsse er betonen, daß von ihm, Redner, — nicht anerkannt worden sei und nicht habe anerkannt werden können, daß der § 44 der Liegenschaftsvollstreckungsordnung wegen Abmangels einer gesetzlichen Grundlage nicht rechtsbeständig sei. Zu etwas weiterem sei eine Gemeinde allerdings nicht verpflichtet, als im Gemeindefiskus ein geeignetes Lokal zur Verfügung zu stellen. Sei ihr dieses aus irgen einem Grunde nicht möglich, — z. B. wegen eines Brandfalles u. — so erachte er die Gemeinde nicht für verpflichtet auf ihre Kosten ein Versteigerungslokal zu mieten.

Abg. Schuchler: Entweder sei diese Liegenschaftsversteigerung Gemeindeangelegenheit, dann sei die Gemeinde zur Stellung des Lokals verpflichtet, oder sie sei es nicht, dann bestche auch keine Verpflichtung der Gemeinde. Das Interesse der Gemeinde an dem Ausgang derartiger Liegenschaftsversteigerungen allein könne diese Verpflichtung nicht rechtfertigen. Aber hier liege eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

Abg. Wildens: Der Vertreter der Großh. Regierung sei eine gesetzliche Bestimmung, auf welche sich diese Verordnung stützt, anzugeben nicht in der Lage gewesen; deshalb sollte sich die Geschäftsordnungskommission, deren Kompetenz sich ja nicht nur auf die seit dem letzten Landtag erlassenen Verordnungen beschränkt, damit befassen und prüfen, ob diese Verordnung zu Recht erlassen ist. Er wolle noch darauf hinweisen, daß den Gerichtsvollziehern die Lokale zur Abhaltung der Versteigerungen vom Staate zur Verfügung gestellt werden, ohne daß den Gemeinden eine Mitwirkung zugemutet werde. Er sehe nicht ein, warum, was für Mobilien gilt, nicht auch für Immobilien Recht sein solle.

Abg. Birkenmayer: Die Frage habe sich derart entwickelt, daß sie grundsätzlicher gelöst werden müsse; er sei für Behandlung durch die Geschäftsordnungskommission.

Staatsminister Dr. Holt: Die Regierung sei mit einer Ueberweisung der Sache an die Geschäftsordnungskommission

ganz einverstanden und setze dem Ergebnis der Prüfung der in Rede stehenden Bestimmung auf ihre Rechtsbeständigkeit durch die Kommission entgegen. Betont müsse werden, daß die Landesjustizverwaltung bei Anwendung der Bestimmung bislang sich vollkommen in bona fide befunden habe.

Nachdem die alte Bestimmung nach ihrer Neuaufnahme in die landesherrliche Verordnung von 1879 durch die Landstände, von welchen doch angenommen werden dürfe, daß sie die ergehenden Verordnungen gründlicher Prüfung unterzögen, nie beanstandet worden sei, habe für die Regierung der Anschauung nichts entgegengestanden, daß die Bestimmung auf unzweifelhafter Rechtsgrundlage ruhe, und in dieser Annahme habe sie auf den Vollzug der Bestimmung hingewirkt und hinwirken müssen.

(Schluß folgt.)

Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, den 10. Februar.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog nahm heute Vormittag die Meldung der nachgenannten Offiziere entgegen: Des Generalmajors a. D. von Kraus, des Oberstleutnants z. D. von Heiden, Kommandeurs des Landwehrbezirks Kastatt, des Majors Giersberg, aggregirt dem 2. Hannoverischen Infanterie-Regiment Nr. 77, bisher im 6. Badischen Infanterie-Regiment Kaiser Friedrich III. Nr. 114, des Hauptmanns Krumbholz vom Badischen Pionier-Bataillon Nr. 14, bisher Kompagniechef im Pionier-Bataillon Nr. 17, sowie der Secondelieutenants Schmidt und Whäh vom gleichen Bataillon. Hierauf erteilte Seine Königliche Hoheit dem Kammerherrn Freiherrn G. von Schönau-Schwörstadt eine Audienz. Nachmittags hörte der Großherzog die Vorträge des Legationsraths Dr. Freiherrn von Babo und des Legationssekretärs Dr. Seyb.

§ 41. Öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer. Tagesordnung auf Dienstag den 11. Februar 1896, Vormittags 10 Uhr: 1. Anzeige neuer Eingaben. 2. Berathung der Berichte der Petitionskommission über a die Bitte der Gemeinderäthe Obermetzingen, Nöbern, Hürdingen, Brenden und Mettenberg um Abänderung des § 4 des Jagdgesetzes vom 6. November 1886 betr. Berichterstatter: Abg. Kopp. b die Bitte des Bezirksvereins Baden-Pfalz im deutschen Fleischerverband, die Aufhebung der Fleischsacche betr. Berichterstatter: Abg. Reimbach.

Verchiedenes.

† Lima, 7. Febr. (Telegr.) Durch eine Petroleumexplosion in der Fabrik Perugian (Korporation Galler) brach in der Nacht Feuer aus, welches 60 Tonnen Kohlen, zwei Behälter Petroleum und einen Theil der Vorrathsräume zerstörte. Galler war sechs Stunden in der größten Gefahr, da sich große Lagerstücken mit Petroleumäffern in unmittelbarer Nähe des Feuerherdes befanden. Ein Arbeiter, der das Feuer verursacht hatte, wurde getödtet, zwei Feuerwehrleute wurden verwundet.

† New-York, 7. Febr. (Telegr.) An der ganzen atlantischen Küstenlinie richtete gestern ein Sturm bedeutenden Schaden an. Aus mehreren Orten des ganzen Küstenlandes wurden Ueberschwemmungen und kleinere Unglücksfälle gemeldet. In New-York und Brooklyn stürzten mehrere Gebäude ein. Die Stadt Brounbrook in New-Yersey ist theilweise unter Wasser gesetzt. Die Verbindungen dahin sind abgeschnitten. Viele Einwohner der Stadt sollen umgekommen sein. In Norristown (New-Yersey) plaste unter dem Druck des angeschwollenen Wassers ein Damm; 25 Personen werden hier vermisst. In New-Britain stürzte heute eine über den Beauveuchus führende Brücke ein, wobei zwanzig auf der Brücke mit Reparaturarbeit beschäftigte Arbeiter mit in den Fluß stürzten. Man glaubt, daß dreizehn ertrunken seien.

† Breslau, 7. Febr. (Telegr.) Der »Schlesischen Zeitung« zufolge ist der Eiswächterdienst für den größten Theil des Oberstromes eröffnet. Bei Duppeln und dem Briesower-See wurden Eisbewegungen bemerkt. Von Krappitz bis Duppeln und von Breslau bis Neusalz ist die Ober eisfrei.

† Berlin, 7. Febr. Die heutige Generalversammlung des Vereins Deutscher Zeitungsverleger beschloß sich der Petition der Berliner Presse an den Reichstag, in Sachen des ambulanten Gerichtsstandes der Presse anzuschließen und in Sachen des unlauteeren Wettbewerbes (Schwindelannoncen) gleichfalls eine Eingabe an den Reichstag zu richten. Im übrigen erledigte die Generalversammlung interne Angelegenheiten.

* Berlin, 9. Febr. Der Ausschuß des Vereins der Holz- und Zuckerraffinerien beschloß als Gesamtmitgliedsbeitrag für das Betriebsjahr 1896/97 die Mindestmenge von 17 Millionen Doppelzentner Zucker vorzuschlagen. Ebenfalls einstimmig sprach sich der Ausschuß gegen die vorgesehene Betriebsabgabe aus. Die Abgabe auf das Ueberfontingent soll unter Wegfall der im Entwurf vorgeschlagenen Begrenzung der jährlichen Zuschußsumme auf 4 M. pro Doppelzentner sich belaufen.

* Madrid, 9. Febr. Nach Meldungen aus Havana hat General Canella die Aufständischen geschlagen. General Welser ist in Porto Rico eingetroffen.

Deutscher Reichstag.

* Berlin, 10. Febr. **Gewerbeordnungsnovelle.** Abg. Mezger (Centr.) bittet, die Vorlage nicht wieder an eine Kommission zu verweisen, sondern dieselbe im Plenum weiter zu beraten. Er hoffe, daß die Vorlage in der zweiten Lesung verbessert werde, besonders in Betreff der Frage der Schnapskonsumvereine. Redner polemisiert sodann des Längeren gegen den Hausfischhandel.

Abg. Dr. Schneider (frei. Volksp.) führt aus, seine Partei sehe unverständlich auf dem Standpunkte, daß sie alle polizeilichen Beschränkungen des Gewerbebetriebes nur insoweit billigen könne, als das Gemeinwohl es verlange, daß sie dieselben ablehnen müsse, wo sie nur im Interesse der Befreiung von lästiger Konkurrenz erfolgten.

Schneider fortfahrend: Das Verbot des Hausfischs der Kinder und die Ausdehnung der Arbeiterschutzbestimmungen auf die Konsumvereine billige seine Partei, dagegen billige sie nicht die Beschränkung der Theaterunternehmungen und die zu weit gehenden Bestimmungen gegen den Hausfischhandel. Redner spricht sich schließlich für Kommissionsberathung aus.

Abg. Holleuffer (konf.) hält eine solche für überflüssig. Abg. Halle (nat.-lib.) ist für Verweisung des Antrages an eine Kommission.

Neueste Nachrichten und Telegramme.

* Köln, 10. Febr. Die Kongregation für Propaganda in Rom hat die Errichtung einer apostolischen Präfektur in Neu-Guinea beschlossen...

* München, 10. Febr. Der Präsident der Kammer der Reichsräte, Graf von und zu Lerchenfeld-Köfering, erlitt außerhalb seiner Wohnung einen Ohnmachtsanfall...

* München, 10. Febr. Seine königliche Hoheit der Prinzregent ernannte den Prinzen Leopold von Bayern zum Generaloberst mit dem Range eines Generalfeldmarshalls.

* Solothurn, 10. Febr. Das Gesetz über den Arbeiterinnenchutz wurde mit 6798 gegen 743 Stimmen angenommen.

* Rom, 10. Febr. Dem „Populo Romano“ zufolge wäre das Bataillon, welches nach Assah gehen sollte, in Massauah zurückgehalten und nach dem äthiopischen Hochplateau geschickt worden.

* Rom, 9. Febr. Der Korrespondent der „Tribuna“ telegraphirt aus Massauah unterm heutigen Datum, daß eine von den Schwanern abgeschossene Granate, welche in Makalle aufgefunden wurde, den Stempel „Hotchkiss-Patent, Paris“ trug...

Leibwache Ras Makonnens ist mit Lebelgewehren bewaffnet.

* St. Petersburg, 10. Febr. Die „Nowoje Wremia“ meldet aus Madiwostok: Auf Formosa ist ein Aufstand ausgebrochen. Etwa 10 000 Aufständische griffen Tamjui, Girame, Suncho, Kofupe und Taipe an...

* Konstantinopel, 10 Febr. Stoi low hatte eine Unterredung mit dem Großvezier.

* Kairo, 10. Febr. Der „Times“ wird gemeldet: Die Erörterungen über Ägypten, welche neuerdings in einigen europäischen Blättern gleichzeitig mit der Annäherung zwischen Frankreich und England auftraten...

* Cetinje, 10. Febr. Fürst Nikolaus befindet sich auf dem Wege der Besserung.

Familiennachrichten.

Auszug aus dem Karlsruher Standesbuch-Register. Geburten. 3. Febr. Anna Bertha, B.: Philipp Brauch, Bierbrauer. — 6. Febr. Hermine Helena, B.: Friedrich Pap-

roth, Schlosser. — 7. Febr. Karl Friedrich, B.: Heinrich Wolf, Maschinenarbeiter. — 8. Febr. Mathias Dahn von Trier, Schreiner hier, mit Anna Roth von Bruchsal.

Eheschließungen. 8. Febr. Karl Eisenlöfel von Stein Reisender hier, mit Maria Heide von Luggen. — Wilhelm Schaufele von hier, mit Anna Müller von Scheidweiler. — Philipp Hallenberger von Darmstadt, Kaufmann in Darmstadt, mit Hermine Denninger von hier. — Jakob Petri von Bretten, Landwirth in Bretten, mit Luise Fuß, Witwe von Bretten. — Martin Vater von Mönchberg, Metzger hier, mit Marie Walter von hier. — Wilhelm Wiffinger von Aue, Fabrikarbeiter hier, mit Luise Willmerth, Witwe von hier. — Karl Heise, Corpsstabsapotheker hier, mit Friederike Sauerbeck von Bühl. — Theodor Siegel von Rothensfeld, Koch hier, mit Mathilde Stedler von Eisingen. — Franz Wolf von Oberlesach, Bahnarbeiter hier, mit Marie Genzwürker von Söllersbach. — Emil Hammer von Forzheim, Lackier hier, mit Elisabetha Zweifel von Jagenheim. — Otto Feil von Döschauern, Schreiner hier, mit Frieda Schmelzer von Baden. — Georg Sigmund von Eberbach, Bahnarbeiter hier, mit Johanna Anglimann von Eberbach.

Todesfälle. 6. Febr. Engelbert Zimmermann, ledig, Privatdiener, 32 J. — 7. Febr. Juliane, Ehefrau von Adam Herbig, Briefträger, 74 J. — Johann Keil, Winzer, Schreiner, 63 J.

Verantwortlicher Redakteur: Julius Kay in Karlsruhe.

Advertisement for Bovril (Vorzuglichster Fleischextract) with a logo and text describing its benefits.

Obituary notice for Hedwig Gafner, geb. Ostner, dated 10. Februar 1896, with details of her life and funeral arrangements.

Public notice regarding the opening of the single-track local railway from Müllheim to Badenweiler, including details about the schedule and fares.

Advertisement for Möbel-Transport (Furniture Transport) and Topinambur (Jerusalem Artichoke) products.

Advertisement for Kreis-Haushaltungs-Schule (District Household School) in Sinzheim, including details about the summer course and enrollment.

Public notice regarding the auction of a property in Niederbühl, including details about the location and terms of sale.

Advertisement for Bürgerliche Rechtsstreite (Civil Law Cases) and other legal services.

Public notice (Eintracht) regarding the director of the Urania in Berlin, including details about the school and its activities.

Public notice regarding the auction of a property in Mülhburg, including details about the location and terms of sale.

Advertisement for the auction of a property in Mülhburg, including details about the location and terms of sale.

Advertisement for the exchange of shares between the German Union-Bank and the Pfälzische Bank.

Advertisement for the auction of a property in Mülhburg, including details about the location and terms of sale.

Advertisement for the auction of a property in Mülhburg, including details about the location and terms of sale.

Advertisement for the Berliner Pferde-Lotterie (Berlin Horse Lottery), including details about the prizes and drawing date.

Advertisement for the demonstration of electricity and other scientific experiments by W. Finn.

Advertisement for the awarding of construction work (Bau-Arbeiten) in Sinzheim.